

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 7**Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen**

1. Am 23.02.2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 25 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 010: 010 - Grundschule Elkenbreder Weg, Mensa
Wahlraum: Grundschule Elkenbreder Weg, Mensa
- Wahlbezirk 020: 020 - Grundschule Elkenbreder Weg, Klassenraum 01.EG.014
Wahlraum: Grundschule Elkenbreder Weg, Raum 01.EG.014
- Wahlbezirk 030: 030 - Kurgastzentrum, Schalterhalle im Erdgeschoss
Wahlraum: Kurgastzentrum, Schalterhalle im Erdgeschoss
- Wahlbezirk 040: 040 - Feierabendhaus, Aufenthaltsraum
Wahlraum: Feierabendhaus (AWO Seniorenzentrum)
- Wahlbezirk 050: 050 - Kindertagesstätte Leuchtturm, Sporthalle
Wahlraum: Kindertagesstätte Leuchtturm VAB gGmbH, Sporthalle
- Wahlbezirk 060: 060 - Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 025
Wahlraum: Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss Raum A 025
- Wahlbezirk 070: 070 - VHS-Haus, Raum E 13
Wahlraum: VHS-Haus, Raum E 13
- Wahlbezirk 080: 080 - VHS-Haus, Raum E 01
Wahlraum: VHS-Haus, Raum E 01
- Wahlbezirk 090: 090 - Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 011
Wahlraum: Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 011
- Wahlbezirk 100: 100 - Grundschule Wasserfuhr, OGS-Raum EG 17
Wahlraum: Grundschule Wasserfuhr, OGS-Raum EG 17
- Wahlbezirk 110: 110 - Netzwerk, Vortragsraum
Wahlraum: Netzwerk, Vortragsraum
- Wahlbezirk 120: 120 - Grundschule Schötmar Kirchplatz, Mensa
Wahlraum: Grundschule Schötmar Kirchplatz, Mensa
- Wahlbezirk 130: 130 - Grundschule Wüsten, Raum EG 008
Wahlraum: Grundschule Wüsten, Raum EG 008
- Wahlbezirk 140: 140 - Grundschule Wüsten, Musikraum EG 007
Wahlraum: Grundschule Wüsten, Musikraum EG 007
- Wahlbezirk 150: 150 - Sporthaus Ehrsen

- Wahlraum: Sporthaus Ehrsen
- Wahlbezirk 160: 160 - Feuerwehrgerätehaus Retzen
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Retzen, Eingang: Rhenbachstraße
- Wahlbezirk 170: 170 - Grundschulstandort Holzhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 7
Wahlraum: Grundschule Holzhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 7
- Wahlbezirk 180: 180 - Feuerwehrgerätehaus Holzhausen, Schulungsraum
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Holzhausen, Schulungsraum
- Wahlbezirk 190: 190 - Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum
Wahlraum: Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum
- Wahlbezirk 200: 200 - Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 103
Wahlraum: Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 103
- Wahlbezirk 210: 210 - Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 106
Wahlraum: Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 106
- Wahlbezirk 220: 220 - Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 109
Wahlraum: Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 109
- Wahlbezirk 230: 230 - Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 18
Wahlraum: Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 18
- Wahlbezirk 241: 241 - Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 20
Wahlraum: Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 20
- Wahlbezirk 242: 242 - Dorfgemeinschaftshaus Ahmsen
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Ahmsen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Schulzentrum Lohfeld, Wasserfuhr 25e, 32108 Bad Salzuflen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen

Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzuflen, den 03.02.2025

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister